



## Umgang mit möglichen Corona-Infektionen

### Informationen im Umgang mit möglichen Corona-Infektionen im ZfsL Recklinghausen / Stand 09.03.2020

#### Informationen allgemein für

##### Fachleitungen, Auszubildende, Praxissemesterstudierende

Es besteht grundsätzlich Dienstpflicht. Sind Fachleitungen / LAA / PSS durch Schutzmaßnahmen ihrer Ausbildungsschule im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Corona-Virus in der Ausübung der Dienstgeschäfte (eigener Unterricht, Unterrichtsbesuche, Nachbesprechungen, Beratungsanlässe etc.) betroffen und für das Unterrichtsgeschäft von der Schulleitung beurlaubt bzw. wegen Schulschließung (oder Teilschließung) vom Gesundheitsamt in häusliche Quarantäne geschickt worden, informieren sie unverzüglich ihre zuständige Seminarleitung telefonisch. Die Seminarleitung ordnet in der Regel den Ausschluss von der Seminarveranstaltung an (und informiert die ZfsL-Leitung). Die ZfsL-Leitung nimmt dann mit der Gesundheitsbehörde eine Risikoeinschätzung vor. Bis zur Klärung der Sachlage verbleiben Auszubildende bzw. Fachleitungen dann zu Hause. Auszubildende, Praxissemesterstudierende oder Fachleitungen, die dennoch mit grippeähnlichen oder schweren Erkältungssymptomen Einlass zum ZfsL begehren, wird ggf. durch die ZfsL-Leitung der Zutritt verboten. Sollte eine Gefährdungsbeurteilung durch das Gesundheitsamt nicht möglich sein, schaltet die ZfsL-Leitung die Bezirksregierung ein und trifft eine Ad-hoc-Entscheidung.

##### Verwaltung, Seminarleitungen

Sofern eine Person des „Stammpersonals“ eines ZfsL, also des Leitungspersonals oder der Verwaltungskräfte an konkreten, schwerwiegenden grippeähnlichen Symptomen leidet, bleibt diese Person bis zur Klärung der individuellen Gesundheitslage vorsorglich zu Hause und informiert das ZfsL telefonisch. Das örtlich zuständige Gesundheitsamt wird hierüber informiert (ZfsL-Leitung). Der Betrieb des ZfsL ist zur Sicherstellung der Ausbildung und zur Durchführung von Prüfungen mit dem verbleibenden Personal aufrecht zu erhalten. Sollten sich Einzelfälle im Zuständigkeitsbereich eines ZfsL häufen, kann das zuständige Gesundheitsamt das ZfsL schließen. Die Schließung eines ZfsL durch die ZfsL-Leitung erfolgt ausnahmsweise auch in Absprache mit der zuständigen Bezirksregierung, wenn das zuständige Gesundheitsamt dauerhaft nicht erreichbar ist.

##### Alle Personen

##### Verhalten bei Auftreten von Krankheitssymptomen

Nach den Hinweisen des NRW-Gesundheitsministeriums sollen Menschen, die zurzeit grippeähnliche Symptome aufweisen, ihren Hausarzt beziehungsweise eine Notarztpraxis kontaktieren, um die weitere Vorgehensweise abzuklären. Wegen der Ansteckungsgefahr soll die Kontaktaufnahme zunächst telefonisch erfolgen.

Abläufe im Umgang mit möglichen Corona-Infektionen im ZfsL Recklinghausen			
Situation	LAA/FL	PSS	Stammpersonal
Allgemeine Information	werden durch ZfsL-Leitung informiert	werden durch PRABAs informiert	wird durch ZfsL-Leitung informiert
1. Bei Erkrankung mit konkreten grippeähnlichen Symptomen	LAA/FL informiert umgehend das ZfsL und bleibt dem ZfsL bis zur Klärung der Sachlage fern (s. 5)	PSS informiert umgehend das ZfsL und PRABA und bleibt dem ZfsL bis zur Klärung der Sachlage fern	Personal informiert umgehend das ZfsL und bleibt dem ZfsL bis zur Klärung der Sachlage fern
2. Schulschließung <u>ohne eigenen Verdachtsfall</u> als Vorsichtsmaßnahme	LAA/FL kommt seinen Ausbildungsverpflichtungen nach	PSS kommt seinen Ausbildungsverpflichtungen nach	
3. Schulschließung <u>auf Grund eines konkreten Verdachtsfalls oder tatsächlicher Infektion</u>	LAA/FL informiert umgehend das ZfsL und bleibt dem ZfsL bis zur Klärung der Sachlage fern	PSS informiert umgehend das ZfsL und PRABA und bleibt dem ZfsL bis zur Klärung der Sachlage fern	
4. Selbst von <u>Quarantäne betroffen</u> oder infiziert	LAA/FL bleibt bis zur Beendigung der Quarantänemaßnahme der Gesundheitsbehörde dem ZfsL fern	PSS bleibt bis zur Beendigung der Quarantänemaßnahme der Gesundheitsbehörde dem ZfsL fern	Personal bleibt bis zur Beendigung der Maßnahme dem ZfsL fern
5. <u>Staatsprüfung</u> im Fall 2, 3	Schulleitung informiert ZfsL, Seminarleitung klärt mit LPA das weitere Prozedere		

Zur Klärung der Sachlage bitte folgende Hinweise der Gesundheitsbehörde bezüglich Quarantäne etc. bei Schulschließungen beachten:	
Empfehlung der Gesundheitsbehörde ⇒ <a href="https://www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/Gesundheit_und_Ernaehrung/Infektionsschutz/Coronavirus.asp">https://www.kreis-re.de/Inhalte/Buergerservice/Gesundheit_und_Ernaehrung/Infektionsschutz/Coronavirus.asp</a>	
Kategorie	Handlungsempfehlung
Kategorie 1 – häusliche Quarantäne Personen, die <b>direkten Kontakt</b> zu Infizierten hatten → <b>häusliche Quarantäne</b> ; Wohnung darf nicht verlassen werden	FL/LAA/PSS informiert umgehend das ZfsL (und PRABA) und befolgt die Empfehlungen der Gesundheitsbehörde
Kategorie 2 - Absonderung Personen, die <b>indirekten Kontakt</b> hatten (z.B. Klassenkameraden, Lehrkräfte der betreffenden Schüler/in) → <b>Empfehlung der „Absonderung“</b> ; Personen sollten zu Hause bleiben bzw. keine Kontakte zu anderen Personen haben, dürfen das Haus jedoch verlassen, z.B. um einen Spaziergang zu machen	FL/LAA/PSS informiert umgehend das ZfsL (und PRABA) und befolgt die Empfehlungen der Gesundheitsbehörde
Kategorie 3 – keine Auflagen Personen, die <b>keinen Kontakt</b> hatten (z.B. Lehrkräfte der Schule) → <b>keine Auflagen</b> oder Einschränkungen; Personen dürfen sich frei bewegen	Es besteht uneingeschränkte Dienstpflicht